

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg  
Berliner Allee 1 · 79114 Freiburg

## Die Verbandsvorsitzende

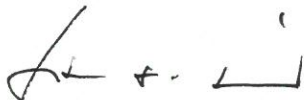
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 72.1.1.2  
Durchwahl: 0761 201-4590  
Fax: 0761 201-4569  
E-Mail: Juerge.albrecht@zrf.de  
Freiburg i.Br., 22.01.2018  
Bearbeiter: Jürgen Albrecht

## ZRF - Ausgleichssatzung Hinweis zu § 9 Inkrafttreten

### § 9 Inkrafttreten

Abweichend von § 9 ZRF-Ausgleichssatzung tritt diese gemäß § 5 Abs. 3 GKZ i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO erst am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br., 26.01.2018



Dorothea Störr-Ritter  
Verbandsvorsitzende

## **Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**

zwecks

### **Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG**

i.d.F. vom 11.Oktober 2017

### **(ZRF-Ausgleichssatzung)**

#### **Präambel**

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1.Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a PBefG geschaffen.

Aufgrund dessen erhalten die Stadt- und Landkreise ab 1.Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Abs.1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zwecks Finanzierung dieser Aufgaben, wobei die Aufgabenträger gem. §16 Abs.1 Satz 2 ÖPNVG eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 v. H. gegenüber dem Erwachsenentarif sicherzustellen haben. Gemäß § 17 ÖPNVG sind die Aufgabenträger eines Verbundraums zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen. Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 erlassen oder im Fall einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 (internen Betreiber) gemäß § 16 Abs. 4 ÖPNVG über das Instrument des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sichergestellt werden.

Diese Satzung sichert die gemeinsamen Belange im Verbandsgebiet unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben- und Finanzverantwortung der drei Verbandsmitglieder als ÖPNV-Aufgabenträger und berücksichtigt so die unterschiedliche organisatorische Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet, dem Verbundraum der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. § 42 bzw. soweit Schülerverkehre betroffen sind, § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Verbandsgebiet des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr). Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG einschließlich etwaiger Schienenersatzverkehre.
- (2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG) sowie in den Tarifbestimmungen der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) genannten Personen.
- (3) Aufgabenträger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG sind im Sinne dieser Satzung die Verbandsmitglieder des ZRF.
- (4) Die Befugnis eines jeden Aufgabenträgers, Verkehre aufgrund eines Vergabeverfahrens zu beauftragen, wird durch diese Satzung nicht berührt, d.h. weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (5) Soweit Aufgabenträger Verkehrsleistungen an eigene Verkehrsunternehmen in Form einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 (interner Betreiber) vergeben und die Tarifvorgabe zufolge § 2 dieser Satzung in der Vergabe im Rahmen des Dienstleistungsauftrags sichergestellt wird, finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung. In eine derartige Direktvergabe können auch Verkehre integriert werden, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren; § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

## **§ 2**

### **Verbundtarif/ Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Innerhalb des Verbandsgebiets dürfen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 1 nur zum Tarif der RVF(Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Dessen Ausgestaltung und Fortschreibung haben unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestabbattierung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG, vor 2021 unter Fortschreibung der Rabattierung des RVF-Tarifstands vom 1.Januar 2018, als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sowie der Vereinbarung zwischen ZRF, die RVF, und den an dieser beteiligten Unternehmen über die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Gewährung von Zuschüssen (Grundlagen- und Zuschussvertrag - GZV -) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die RVF stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbandsgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

## **§ 3**

### **Ausgleich**

- (1) Aufgrund der Finanzaufweisungen des Landes nach § 15 ÖPNVG gewähren die Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen zwecks Förderung des ÖPNV auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 je Kalenderjahr einen Ausgleich nicht gedeckter Kosten oder Verluste, die durch die Tarifvorgaben gem. § 2 Abs. 2 1.Halbsatz entstehen (Ausgleichsleistung).
- (2) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger nach Maßgabe von Absatz 3. Für Verkehre, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren (ein-, durch- oder ausbrechende Verkehre) sowie Verkehre in gemeinsamer Verantwortung mehrerer Aufgabenträger gilt dieses nach Maßgabe der ANLAGE A zu dieser Satzung.
- (3) Die Gesamtsumme der je Aufgabenträger jährlich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel ist auf die nach § 15 ÖPNVG hierfür zugewiesenen Beträge - abzüglich etwaiger Beträge gem. § 15 Abs. 5 ÖPNVG - begrenzt. Soweit die Summe der nach § 4 zu ermittelnden Ausgleichsbeträge die Gesamtverteilungssumme nach Abs. 3 übersteigt, ist der jeweilige Aufgabenträger berechtigt, Einzelansprü-

che von Unternehmen jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche zu kürzen.

#### **§ 4 Höhe des Ausgleichs**

- (1) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers; ANLAGE A zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Grundlage der Berechnung des Ausgleichsbetrags bildet die Zahl der dem einzelnen Unternehmen bzw. der einzelnen Linie oder dem Linienbündel nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags der RVF je Kalenderjahr/ Förderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs. Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber eines Verkehrsangebots bzw. einer Linie oder eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Soweit eine Zuweisung der RVF nur vorläufig erfolgt, wird im Rahmen der Endabrechnung die Zahl der durch den Verbund am 15. April des auf das Förderjahr folgenden Jahres zugewiesenen Zeitkarten berücksichtigt.
- (3) Der seitens des unter Beachtung von § 3 Abs.2 Satz 2 zuständigen Aufgabenträgers gewährte Ausgleichsbetrag ist wie folgt zu berechnen, wobei der jeweilige Tarifstand am 1. Januar eines Kalenderjahres maßgebend ist:  
Zahl der nach Absatz 2 zugewiesenen Zeitkarten multipliziert mit dem Ausgleichssatz und dem Elastizitätsfaktor.  
Der Ausgleichssatz für ein Kalenderjahr ergibt sich dabei nach folgender Formel:  
 $0,5 (TU 1 + TU 2)$ .  
Dabei meint:
- TU 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif einer RegioKarte Schüler und einer RegioKarte Basis (Erwachsener),
  - TU 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif eines SchülerAbo und einer RegioKarte Abo (Erwachsener).
- Der Elastizitätsfaktor für das Verbundgebiet berücksichtigt den regional-spezifischen finanziellen Nettoeffekt für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007. Er wird auf 0,7 festgesetzt.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachfolgend genannten Bestimmungen.
- (2) Die Gewährung eines Ausgleichsbetrags setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Aufgabenträger können dazu die Verwendung von Vordrucken vorschreiben. Antragsteller kann nur dasjenige Verkehrsunternehmen sein, dem der Ausgleichsanspruch zusteht.
- (3) Unternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung beantragen, sind dazu verpflichtet, alle von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsanspruchs und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der von den Aufgabenträgern gesetzten Fristen vorzulegen. Dies gilt auch für die im Verfahren von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten, sofern das Land im Rahmen einer Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten abhängig macht. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht bzw. vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, müssen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs.1 VO (EG) Nr.1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (5) Die Verkehrsunternehmen erhalten Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden Ausgleichsleistungen durch den für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträger. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an der im Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine geschätzte Summe des Ausgleichsbetrags. Die Auszahlung des Abschlagsbetrags durch den Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen erfolgt spätestens ein Monat nach der Zuweisung des Landes an den Aufgabenträger (§15 Abs. 6 ÖPNVG).

- (6) Die Endabrechnung erfolgt jeweils in dem auf das Förderjahr folgenden Jahr. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben sind durch das Unternehmen spätestens bis zum 15. April des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 6**

### **Ausschluss einer Überkompensation**

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Satzung enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Mit Zustimmung des jeweils für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträgers kann das Testat anstatt von einem Wirtschaftsprüfer auch von einer anderen geeigneten Person oder Stelle, z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter u. ä., abgegeben werden.
- (3) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Satzung vorzulegen.
- (4) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen.

**§ 7**  
**Pflicht zur Rückerstattung**

Jedwede aufgrund der §§ 3 – 6 etwaig zu viel ausgezahlten Beträge sind auf Anforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

**§ 8**  
**Übergangsregelung**

Soweit mit Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des ÖPNVG i.S. § 1 Abs. 1 dieser Satzung bestehende Verkehrsleistungen betreiben, eine Übergangsregelung über die Gewährung von Ausgleichsleitungen i.S. § 3 dieser Satzung entsprechend der ANLAGE B zu dieser Satzung vereinbart wird, gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2018 in Kraft.



# ANLAGE A

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(VERTEILUNGSREGELUNG)

---

## Vorbemerkung

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert, ÖPNV-Finanzierungsreform. Dabei werden in einer ersten Stufe die bisher den Verkehrsunternehmen direkt zugeordneten Ausgleichsmittel auf die Aufgabenträger gebietsscharf verteilt, vgl. § 15 Abs.1 und 2 ÖPNVG n.F.

Während in der Stadt Freiburg im Wesentlichen öffentliche Verkehrsleistungen nach § 6 Abs.1 ÖPNVG durch ein kommunales Verkehrsunternehmen erbracht werden, erfolgt dies in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen im Wesentlichen durch private Busunternehmen. Aufgrund dieser Tatsache und der in der Realität nicht gebietsscharf möglichen Abgrenzung der Linienverkehre ergibt sich deshalb für den weiteren Vollzug der Vorschriften durch die Aufgabenträger die Notwendigkeit, Verkehrsleistungen der Unternehmen den Aufgabenträgern zuzuordnen.

Hierfür sind die folgenden

## VERTEILUNGSREGELUNGEN

maßgebend:

### 1. Grundsätze und Zuordnung der Verkehre

#### 1.1

Bisherige Ausgleichsleistungen von Unternehmen, deren Linien ausschließlich dem Gebiet eines Aufgabenträgers zuzuordnen sind, sind gem. § 15 Abs.2 ÖPNVG dem Status-quo-Finanzmittelanteil dieses Aufgabenträgers zugerechnet. Diesem obliegt unter Beachtung der Bestimmungen der Ausgleichssatzung des ZRF die Umsetzung der ÖPNV-Finanzierungsreform.

#### 1.2

Ein-, aus- oder durchbrechende Verkehre in das bzw. aus dem Gebiet der Stadt Freiburg oder der Landkreise werden entsprechend der Gesamtverkehrsleistung und dem verkehrlichen Schwerpunkt der Linie einem Aufgabenträger zugeordnet. Demzufolge werden Regionalbuslinien aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Landkreis Emmendingen, die auch innerhalb der Stadt Freiburg verkehren, entsprechend ihrer Gesamtverkehrsleistung und aufgrund ihres verkehrlichen Schwerpunktes jeweils einem der Landkreise zugeordnet. Dieses erfolgt entsprechend dem Gutachten der PTV Transport Consult GmbH vom 14. Februar 2014, ergänzt durch Nr.3 und 4 dieser Verteilungsregelung.

## 1.3

Aus- und durchbrechende Verkehrsleistungen, die auf Verkehre entfallen, die zum Zeitpunkt der Status Quo-Aufteilung der Fördermittel durch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) auch im Gebiet der Landkreise erbracht wurden, werden dem Aufgabenträger Stadt Freiburg zugerechnet und werden von diesem im Rahmen der Direktvergabe nach Art 5 Abs.2 der Verordnung (EG) 1370/2007 (interner Betreiber) integriert.

## 1.4

Für ein-, durch- und ausbrechende Verkehre in Gebiete außerhalb des Verbandsgebiets gelten die vom jeweils angrenzenden Aufgabenträger mit dem für den Nachbarverbundraum zuständigen Aufgabenträger getroffenen Verabredungen.

## 2. Regelung von Besonderheiten

Die Aufgabenträger nehmen die Aufgaben aus der Satzung im Einzelfall wie folgt wahr:

- Das Verkehrsangebot auf der Linie 204 (Umkirch – March – Reute – Vörstetten – Gundelfingen) wird dem Aufgabenträger Landkreis Emmendingen zugeordnet. Der Landkreis Emmendingen erstattet folglich die Ausgleichsbeträge gemäß ZRF-Ausgleichssatzung dem Verkehrsunternehmen. Er stellt das Angebot im Umfang des Fahrplanjahres 2017 im Rahmen seiner Zuständigkeit sicher.
- Die Verkehrsangebote auf der Linie 102 (Breisach – Endingen - Bus) sowie auf der Linie 7205 (Denzlingen – St. Peter – Kandel) sind jeweils hälftig bezüglich der Mittelzuweisung des Landes gem. § 15 Abs.2 ÖPNVG den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald zugeordnet. Beide Landkreise erstatten daher dem/ den Verkehrsunternehmen Ausgleichsbeträge aufgrund der ZRF-Ausgleichssatzung je hälftig. Änderungen im Verkehrsangebot gegenüber dem Fahrplanjahr 2017 bedürfen des Einvernehmens.
- Das Verkehrsangebot der Linie 31 im Streckenabschnitt Freiburg –Breisach Gündlingen wird der Stadt Freiburg zugeordnet, die diese Leistungen und Ausgleichsbeträge in die Direktvergabe an die VAG einbezieht. Dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald steht es offen, im Zuge einer Überplanung von regionalen Busverkehren die Zuständigkeit für die Andienung der Gemeinde Merdingen und der Stadtteile Niederrimsingen und Gündlingen der Stadt Breisach zu übernehmen. Für einen sich daraus ergebenden finanziellen Ausgleich gilt Ziff. 3 dieser Verteilungsregelung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die teilweise parallel verkehrenden Schülerkurse der Linien 311 und 312 bereits den Mittelzuweisungen für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugeordnet sind.

### **3. Verfahren und Faktoren bei Änderungen**

#### **3.1**

Ergeben sich wesentliche Änderungen in der Zuordnung von Verkehren gegenüber der § 15 Abs.2 ÖPNVG zugrundeliegende Zuordnung, sind diese zwischen den Aufgabenträgern finanziell auszugleichen.

#### **3.2**

Bezüglich der VAG-Verkehre in Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind die anzuwendenden Korrekturfaktoren der Tabelle 5 des Gutachtens der PTV Transport Consult GmbH vom 14. Februar 2014 zu entnehmen.

#### **3.3**

In Übrigen ist bei Änderungen und Abweichungen von der dem ÖPNVG zugrundeliegenden Status-Quo-Zuordnung bei der Berechnung eines Ausgleichs zwischen den Aufgabenträgern das Verhältnis der sich aus der Änderung ergebenden Abweichung der Linienkilometer gegenüber dem Gesamtumfang der auf der Linie geleisteten Linienkilometer zugrunde zu legen.

### **4. Anpassung dieser Verteilungsregelung**

Bei Umsetzung der avisierten zweiten Stufe der ÖPNVG-Finanzierungsreform, § 15.Abs.4 oder anderweitigen wesentlichen Änderungen ist diese Anlage aufgrund schriftlicher Vereinbarung der betroffenen Aufgabenträger in neuer Fassung zu den Akten der Aufgabenträger und des ZRF zu nehmen. Eine derartige Neufassung ersetzt jeweils die vorangehende Version.

**Übergangs-Vereinbarung nach § 8 ZRF Ausgleichssatzung  
(ÜV 2018)**

Zwischen

dem Landkreis Emmendingen,  
vertreten durch Herrn Landrat Hanno Hurth, sowie  
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,  
vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Störr-Ritter

künftig: - **Aufgabenträger** -

und

den nachfolgend genannten Unternehmen:

Binninger Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG, Vörstetten,  
Werner Hummel Omnibusverkehr GmbH, Kirchzarten,  
Heinrich Oestreicher Omnibusbetrieb, Freiamt,  
OVS Omnibusverkehr Schumacher GmbH & Co. KG, Sexau,  
RAST Reisen GmbH, Hartheim,  
Rist Reisen KG, Kenzingen,  
Schmitt Reisen, March,  
Bustouristik Schnell, Kenzingen,  
Sutter-Reisen GmbH, Münstertal,  
Tuniberg Express Heinrich Schwarz KG, Merdingen,  
Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, Müllheim,  
Anselm Winterhalter, Spedition und Omnibusbetrieb, Oberried,  
SBG SüdbadenBus GmbH, Karlsruhe,  
Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft (SWEG), Lahr,  
Stadtwerke Emmendingen GmbH, Emmendingen

künftig : - **Verkehrsunternehmen** -

**Vorbemerkung:**

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert. Das Land macht von der Möglichkeit Gebrauch, mit den neuen §§ 15-18 ÖPNVG n. F. eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a PBefG zu schaffen. Der bisher bestehende unmittelbare Förderanspruch der Unternehmen ge-

# ANLAGE B

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(ÜBERGANGSVereinbarung)

---

gen das Land wird dadurch durch einen Anspruch gegen die Aufgabenträger ersetzt. Dies stellt einen wesentlichen Umbruch im bisherigen System der Förderung des ÖPNV in Baden-Württemberg dar.

Die Partner der Vereinbarung sind sich einig, dass zugunsten einer sachgerechten Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der BREISGAU-S-BAHN, die Fortschreibung der regionalen Nahverkehrsplanung und die avisierte 2. Stufe der landesgesetzlichen Regelungen (sog. ÖPNV-Finanzreform II) eine Übergangvereinbarung in beidseitigem Interesse ist. Diese dient vorrangig dazu, das gute Verkehrsangebot in der Region zu sichern und zielgerichtet weiter zu entwickeln.

Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger treffen deshalb für diese Übergangszeit entsprechend § 8 der Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zwecks Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG i.d.F. vom 1. Januar 2018 (künftig: ZRF-Ausgleichssatzung) die nachfolgenden Übergangsregelungen:

1. Die örtlich zuständigen Aufgabenträger, vgl. § 3 der ZRF-Ausgleichssatzung, gewähren einen Ausgleich für die durch die Mindesttrabattierung nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Dieser bemisst sich nach den folgenden Bestimmungen, insb. folgenden Nr. 2 - 8.
2. Die Grundlage der Berechnung des Ausgleichsbetrags bildet die Zahl der dem einzelnen Unternehmen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des Regio-Verkehrsverbands Freiburg (RVF) je Kalenderjahr/ Förderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs. Diese wird multipliziert mit
  - a) der Preisdifferenz der verkauften Zeitfahrausweise für Auszubildenden gegenüber dem jeweiligen Zeitfahrausweis für Jedermannfahrgäste sowie
  - b) einem Regionalfaktor entsprechend ANNEX zu dieser Vereinbarung. Der Regionalfaktor spiegelt dabei die unterschiedlichen Produktionskosten der Verkehrsunternehmen aufgrund der unterschiedlichen Reiseweiten der Auszubildenden wider. Er orientiert sich daher an der bisherigen Regelung zur Mittleren Reiseweite (§ 3 Abs. 5 Satz 3 PBefAusgIV).Das Verfahren zur Auszahlung der jeweiligen Ausgleichsbeträge richtet sich nach § 5 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZRF-Ausgleichssatzung.
3. Der Ausgleichsanspruch eines Verkehrsunternehmens ist auf den Betrag begrenzt, der ihm im Jahr 2016 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) als

## ANLAGE B

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(ÜBERGANGSVEREINBARUNG)

---

Ausgleich gemäß § 45a PBefG (bezogen auf die Verkehrsleistungen je Aufgabenträger zugestanden hat (Bestandsgrenze).

4. § 3 Abs. 3 ZRF-Ausgleichssatzung findet Anwendung: betragsmäßig begrenzte Gesamtsumme je Aufgabenträger je Kalenderjahr. Sollte die Summe der geltend gemachten Ausgleichsansprüche diese – unter Beachtung von Nr. 8 - verfügbare Gesamtsumme übersteigen, so können Einzelansprüche der Verkehrsunternehmen nur jeweils anteilig geltend gemacht werden (Gesamtsummenbegrenzung).
5. Unbeschadet vorstehender Nr. 3 und 4 sind in Anwendung Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 Überkompensationen durch die Ausgleichszahlungen für einzelne Unternehmen auszuschließen. Demzufolge ist der Ausgleichsanspruch eines Verkehrsunternehmens zusätzlich begrenzt auf die für den Ausbildungsverkehr maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns abzüglich erzielter Einnahmen. Die Berechnung der Kosten erfolgt dabei nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage LSP zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.November 1953, BAnz. 1953 Nr. 244), in der jeweils geltenden Fassung. Die Einhaltung dieser Begrenzung ist durch die Unternehmen durch Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Sofern der jeweils für das Verkehrsangebot zuständige Aufgabenträger nicht widerspricht, kann die Bestätigung anstatt von einem Wirtschaftsprüfer auch von einer anderen geeigneten Person oder Stelle, z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter u.ä., abgegeben werden. Soweit unter Berücksichtigung dessen die für den Ausbildungsverkehr maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschritten werden, liegt kein Ausgleichsanspruch vor (Überkompensationsgrenze).
6. Infolge der Begrenzungen der Nr. 3 - 5 zu viel ausgezahlte Beträge sind durch das Verkehrsunternehmen nach Aufforderung unverzüglich zurückzuerstatten.
7. Wird der Betrieb eines bisher durch ein Verkehrsunternehmen betriebenen Liniennetzes ganz oder teilweise durch ein anderes Verkehrsunternehmen übernommen, welches an dieser ÜV-2018 beiteiligt ist oder ihr beitrifft, so steht letzterem der entsprechende Anteil des Ausgleichsbetrags zu. Dessen Höhe bemisst sich nach vorstehenden Nr. 2 bis 6 entsprechend dem Verhältnis der Fahrplan-Kilometerleistung im übertragenen (Teil-)Liniennetz, wobei sicher zu stellen ist, dass der übertragene Anteil aus einer entsprechenden Minderung der Ausgleichsbeträge des/ der bisher Berechtigten resultiert.

## ANLAGE B

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(ÜBERGANGSVEREINBARUNG)

---

8. Alle Beteiligten sind sich einig, dass keine Ansprüche auf Ausgleichsleistung nach dieser Vereinbarung bestehen, wenn und soweit Verkehrsleistungen aufgrund eines Vergabeverfahrens erbracht werden, da sich insoweit etwaige Ansprüche nach den Regelungen der jeweiligen Beauftragung unter Beachtung der ZRF-Ausgleichssatzung richten. Die auf das Vergabernetz entfallenden Ausgleichsbeträge sind von der Summe der dem Aufgabenträger nach dieser Vereinbarung insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge (Nr.4) vor einer Verteilung auf die nach dieser ÜV-2018 Anspruchsberechtigten unter Anwendung der Vorgaben von Nr. 7 in Abzug zu bringen.
9. Über die vorstehenden Bestimmungen der Nr. 2 - 8 hinaus bestehen keine Ausgleichsansprüche.
10. Die Verkehrsunternehmen garantieren den Aufgabenträgern jeweils für ihre Verkehre ein Verkehrsangebot (Kilometerleistungen, Linienbedienung, Takt) im heutigen Umfang für die Geltungsdauer der Regelung und entsprechend den Anforderungen und Standards des jeweiligen regionalen Nahverkehrsplans des ZRF. Hierbei bleiben (mengengleiche) Verlagerungen von Kilometerleistungen durch Regelungen im Nahverkehrsplan oder Vorgaben der Aufgabenträger zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen auch künftig möglich.
11. Die Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum jeweiligen Fahrplanwechsel im Dezember eines Jahres von jedem Vertragspartner kündbar, erstmals zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021. Eine Änderung von § 15 Abs. 2 oder 3 des ÖPNVG mit Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt berechtigt jeden Aufgabenträger bereits zum Fahrplanwechsel 2020 zu kündigen.
12. Die an dieser Übergangsvereinbarung beteiligten Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sind berechtigt, nach einer Kündigung/ Änderungskündigung gemäß Ziff. 11 die Fortgeltung von Regelungen dieser ÜV-2018 für Verkehrsräume i.S. des regionalen Nahverkehrsplans des ZRF zu vereinbaren (Fortsetzungsvereinbarungen).
13. Die Verkehrsunternehmen erklären verbindlich den Verzicht auf jedwede Rechtsbehelfe gegen die ZRF-Ausgleichssatzung oder diese Vereinbarung. Sie erkennen an, dass Ausgleichsansprüche nur aufgrund der Regelungen der ZRF-Ausgleichssatzung bzw. den Regelungen eines Vergabeverfahrens bestehen, soweit die betreffenden Regelungen dieser Vereinbarung (ÜV-2018) rechtlich keinen Bestand haben sollten.

## ANLAGE B

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(ÜBERGANGSVEREINBARUNG)

---

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Aufgabenträger und Unternehmen verpflichten sich, nach Beschlussfassung der Gremien des ZRF die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

<< Ort >> ., den << Datum >>

Unterschriften

AUFGABENTRÄGER

UNTERNEHMEN



# ANLAGE B

zur Ausgleichssatzung des ZRF gem. § 4 Abs.2 Ziff.2 ZRF-Satzung  
(ÜBERGANGSVereinbarung)

## Annex zu Nr. 2, Satz 2 b) der Übergangvereinbarung nach § 8 ZRF Ausgleichssatzung (ÜV 2018)

### Zuordnung der Regionalbus-Liniennetze im Verbandsgebiet des ZRF zu einem Regionalfaktor

Linien der Unternehmen im Verbandsgebiet	Regionalfaktor *
Binniger Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG, Vörstetten	1,815
Werner Hummel Omnibusverkehr GmbH, Kirchzarten	1,21
Heinrich Oestreicher Omnibusbetrieb, Freiamt	1,815
OVS Omnibusverkehr Schumacher GmbH & Co. KG, Sexau	1,21
RAST Reisen GmbH, Hartheim	1,815
Rist Reisen KG, Kenzingen	1,21
Schmitt Reisen, March	2,541
Bustouristik Schnell, Kenzingen	3,025
Sutter-Reisen GmbH, Münstertal	0,847
Tuniberg Express Heinrich Schwarz KG, Merdingen	2,541
Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, Müllheim	1,815
Anselm Winterhalter, Spedition und Omnibusbetrieb, Oberried	1,21
SBG SüdbadenBus GmbH, Karlsruhe	1,65
Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft (SWEG), Lahr	1,1
Stadtwerke Emmendingen GmbH, Emmendingen	0,847

\* Im RVF gibt es bei den Auszubildententariifen nur eine Preisstufe. Die tatsächlich erbrachten Reiseweiten weisen jedoch eine sehr breite Spannbreiten auf, und bringen deutlich differenziertere Kosten je befördertem Auszubildenden mit sich, als sie in den Beförderungsentgelten zum Ausdruck kommen. Zum Ausgleich der aus den differenzierten Kosten je befördertem Auszubildendem entstehenden wirtschaftlichen Nachteile kommt daher ein Regionalfaktor für den Einnahmenausgleich zum Ansatz. Der Regionalfaktor ist das Produkt aus einem Reiseweitenfaktor x Verbundeffekt x Netzeffekt je Linie. Der Regionalfaktor ermittelt sich dabei für die Linien eines Unternehmens aus den in der Aufstellung des RVF vom 17.03.2017 genannten Werten.